



Ingenieurbüro Hoßfeld & Fischer · Wendelinusstr. 24 · 97688 Bad Kissingen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE

Hans-Ulrich Hoßfeld
Diplom-Ingenieur Univ.

Andreas C. Fischer
Diplom-Ingenieur (FH)

Wendelinusstraße 24
97688 Bad Kissingen
Telefon 09 71/72 88-0
Fax 09 71/72 88-22
Mail info@HundF.de
Internet www.HundF.de

An

s. beiliegenden Verteiler

HUH/na

12.01.2007

H & F – Bauherreninfo Nr. 27

- | | |
|----------------------------|--|
| Baurecht | – Bundestag verabschiedet Änderung des Baugesetzbuches |
| Bauvertragsrecht I | – Einführungserlass zu den Vergabeverordnungen für den Hochbau |
| Bauvertragsrecht II | – Schlussrechnung eines gekündigten Bauvertrages erst fällig nach Abnahme |
| Steuerrecht | – Bauabzugssteuer vor dem Aus? |
| Tragwerksplanung | – Überprüfung der Standsicherheit baulicher Anlagen |
| Wasserwirtschaft | – Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik |

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Neue Jahr wünschen wir Ihnen alles erdenklich Gute.

Unser heutiges Bauherreninfo berichtet über das mögliche Aus der Bauabzugssteuer sowie einen neuen Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für den Bereich Hochbau. Weiterhin wollen wir Sie auf die sehr umfassenden Hinweise der Bauministerkonferenz zur Überprüfung der Standsicherheit baulicher Anlagen aufmerksam machen. Da in absehbarer Zeit diese Hinweise als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten werden, würde eine Missachtung als grobe Fahrlässigkeit ausgelegt werden können.

Baurecht – Bundestag verabschiedet Änderung des Baugesetzbuchs

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte verabschiedet. Mit dieser Novelle des Baugesetzbuchs soll eine Stärkung der Innenentwicklung der Städte als Wirtschaftsstandorte und als Orte des Wohnens, Lebens und Arbeitens der Bürgerinnen und Bürger erreicht und die Planungspraxis in den rd. 13.000 Städten und Gemeinden in Deutschland spürbar erleichtert und beschleunigt werden. Das Gesetz wird Anfang 2007 in Kraft treten.

Bauvertragsrecht I – Einführungserlasse zu den Vergabeverordnungen für den Hochbau

Nach dem Straßenbau hat auch der Bereich Hochbau des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) Erlasse zur Einführung von VOL/A, VOB/A sowie VOF 2006 herausgegeben. Zu erwähnen sind

- der Einführungserlass vom 30.10.2006 zur VGV, VOL, VOB und VOF
- der Einführungserlass vom 06.11.2006 zur VOL/A
- der Einführungserlass vom 17.11.2006 zur VOF

Eingeführt werden hierdurch nur die ersten Abschnitte VOL/A und VOB/A sowie die VOB/B und die VOB/C für den nachgeordneten Bereich ab 01.11.2006. Alle anderen Abschnitte, die VOF sowie die VGV gelten ohnehin seit diesem Tag ohne weitere Einführung. Der Erlass zur VOF beschränkt sich im Wesentlichen auf Erläuterungen zu den Änderungen in der Ausgabe 2006 und auf eine Synopse zwischen den Ausgaben 2002 und 2006.

Bauvertragsrecht II – Schlussrechnung eines gekündigten Bauvertrages erst fällig nach Abnahme

Mit Urteil vom 11.05.2006 – Az. VII ZR 146/04 – hat der BGH abweichend von seiner bisherigen Rechtsprechung festgestellt, dass auch dann, wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird, sich die Fälligkeit der Vergütung nach den gleichen Regeln richtet, wie Sie für den ursprünglichen Vertragsumfang galten. Andernfalls würde sich beispielsweise ein Unternehmer, der Anlass zur Kündigung gegeben hat, besser stellen, als ein Unternehmer, der den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hat. Somit wird die Schlussrechnung des Auftragnehmers auch bei einem gekündigten Werkvertrag nur fällig, wenn die erbrachte Leistung abgenommen wurde. Allerdings ist die Abnahme – wie auch bei vollständig erbrachter Leistung – im Einzelfall entbehrlich, wenn anstelle der Vertragserfüllung Minderung oder Schadenersatz verlangt wird oder, wenn vom Auftraggeber die Abnahme „ernsthaft und endgültig“ abgelehnt wurde.

Steuerrecht – Bauabzugssteuer vor dem Aus?

Die Bauabzugssteuer, die gemäß § 48 ESTG seit dem 01.01.2002 unternehmerisch tätige Auftraggeber von Bauleistungen grundsätzlich verpflichtet 15 % des Rechnungsbetrages einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, könnte möglicher-

weise vor dem Aus stehen. So hat sich der europäische Gerichtshof kürzlich mit der Vereinbarkeit der belgischen Bauabzugssteuer mit dem Europarecht befasst; die Richter haben am 09.11.2006 festgestellt, dass diese Vereinbarkeit nicht gegeben sei. Eine nationale Regelung, die Auftraggeber und Unternehmer bei Beauftragung eines nicht im eigenen Mitgliedsstaat registrierten Vertragspartners verpflichte, 15 % vom Rechnungsbetrag abzuziehen und die Auftraggeber und Unternehmen einer gesamtschuldnerischen Haftung für Abgabenschulden dieser Vertragspartner auferlege, sei mit der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 49, 50 EG-Vertrag unvereinbar. Es handle sich um eine nicht „hinreichend gerechtfertigte Maßnahme“, die den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr zwar nicht unterbinde, ihn aber faktisch weniger attraktiv mache. Auch die FDP-Bundestagsfraktion fordert mit Antrag vom 19.10.2006 den Bundestag auf, diese Steuer abzuschaffen und den Vollzug der Steuergesetze durch die Länder zu verbessern. Das ursprüngliche Ziel der Bauabzugssteuer, die illegale Beschäftigung im Baugewerbe zu bekämpfen, wurde nach einem Bericht des Bundesrechnungshofes kaum erreicht. Die FDP vertritt die Auffassung, dass eine bessere Zusammenarbeit der Landesfinanzverwaltungen hier mehr erreichen und das aufwendige Freistellungsverfahren entfallen könnte. Wie es nun mit der deutschen Bauabzugssteuer weitergeht ist noch offen, zumal neben dem o. a. Urteil auch seit Februar 2003 eine Beschwerde gegen die deutsche Bauabzugssteuer vorliegen würde.

Tragwerksplanung – Überprüfung der Standsicherheit baulicher Anlagen

Als Reaktion auf den Einsturz der Eissporthalle in Bad Reichenhall haben die verantwortlichen Stellen in Bund und Ländern über die baurechtlichen Konsequenzen nachgedacht. Als erster hatte Bundesbauminister Tiefensee eine aktualisierte Richtlinie für die Gebäudesicherheit bei Bundesbauten (RÜV) in Kraft gesetzt. Ende Oktober folgten die Bauminister der Länder mit Hinweisen für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer und den Verfügungsberechtigten, veröffentlicht im Internet. Diese Hinweise erläutern für bestimmte Gebäudetypen mit höherem Gefährdungspotential und höheren Schadensfolgen, wie bei der Überprüfung vorgegangen werden kann. Sie enthalten einen Prüfkatalog für die verschiedenen Bauweisen und geben Orientierungswerte für Überwachungszeiträume. Die Hinweise stellen einen Anhang zur Musterbauordnung dar, deren Inhalt zu missachten jedem Bauherrn als grobe Fahrlässigkeit ausgelegt werden könnte, da sie in absehbarer Zeit auch als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten werden. Die Hinweise sind im Internet unter www.bauministerkonferenz.de/Hinweise abrufbar.

Wasserwirtschaft – Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik

Am 17.07.2006 hat die EU-Kommission einen Richtlinienvorschlag über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik vorgelegt. Unter dem Dach der Wasserrahmenrichtlinie ist ein wichtiger Schwerpunkt die Gewässer von bestimmten, zum Teil gefährlichen Stoffen soweit wie möglich freizuhalten. Als ersten Schritt haben das Europäische Parlament und der Rat im November 2001 eine Liste von zunächst 33 prioritären Stoffen verabschiedet. Der Richtlinienvorschlag soll ein wichtiger Beitrag zur Verminderung der Gewässerbelastung sein.

Mit freundlichen Grüßen

INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE VBI